

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Teilaufgaben im Bereich der Sondernutzungen auf die Gemeinde Am Ettersberg

Auf der Grundlage des § 47 Abs. 3 ThürKO schließen

die Gemeinde Am Ettersberg
(übernehmende Körperschaft),
vertreten durch den Bürgermeister,

und die Kommunen
Gemeinde Ballstedt,
Stadt Neumark,
(als abgebende Kommune),
vertreten durch die Bürgermeister,

folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) ab:

§ 1 Übertragung der Aufgabe

Die Stadt Neumark und die Gemeinde Ballstedt übertragen der Gemeinde Am Ettersberg gemäß § 7 Abs. 2 ThürKGG die kommunale Aufgabe der Regelung von Sondernutzungen auf allen öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Flächen für den Teilbereich der Veranstaltungswerbung und Werbung anlässlich stattfindender Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen (Wahlwerbung) sowie sonstiger Werbung aller Art.

Zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe wird der Gemeinde Am Ettersberg gemäß § 10 ThürKGG die Befugnis zum Erlass von Satzungen (einschließlich Abgabensatzungen) für das Gebiet der abgebenden Kommunen und zur Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen im Geltungsbereich dieser Satzungen übertragen.

§ 2 Kostenausgleich und Gebühren

Zum Ausgleich der Personal- und Sachkosten aus der übertragenen Aufgabe stehen der Gemeinde Am Ettersberg die bei der Durchführung vereinnahmten Gebühren und Bußgelder zu.

§ 3 Änderungen

Änderungen und Nebenabreden sind nur gültig, wenn diese schriftlich vereinbart und durch alle Beteiligten unterzeichnet werden.

§ 4 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung

Diese Zweckvereinbarung hat eine unbefristete Gültigkeit.

§ 5 Kündigung

- (1) Die außerordentliche Kündigung ist für jeden Beteiligten aus wichtigem Grund möglich (§ 13 Abs. 3 Satz 2 ThürKGG).
- (2) Die ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Rechtsaufsicht und die weiteren Vertragsbeteiligten sind unverzüglich über die Kündigung zu informieren.

§ 6 Genehmigung

Die Zweckvereinbarung ist durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weimarer Land in Kraft (§ 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG).

§ 8 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen Unterzeichnern dieser Zweckvereinbarung zu deren Ausführung ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 9 Ausfertigung

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

Für die Kommunen zeichnen die Bürgermeister:

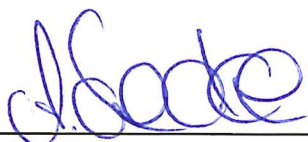
Ballstedt, den 07.03.2022



J. Pommeranz
Bürgermeister



Neumark, den 07.03.2022



Anke Necke
Bürgermeister



Am Ettersberg, den 07.03.2022



Thomas Heß
Bürgermeister

